

# **Satzung des SC Union 08 Lüdinghausen e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

**Der Verein führt den Namen SC Union 08 Lüdinghausen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen; er ist beim Amtsgericht Coesfeld Vereinsregisternr. VR 6256 eingetragen; ehemals Amtsgericht Lüdinghausen unter der Vereinsregister – Nr. 256. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Rot.**

**Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

**Der Verein dient der Förderung des Breitesports und Leistungssports sowie der Pflege der Jugendarbeit. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.**

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

**Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.**

## **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1. Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.**
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.**
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.**
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.**
- 8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.**

## § 5

### Mitgliedschaft und Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht zum Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Verein. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, mit Ausnahme der Abteilungsordnungen und der Jugendordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied von überfachlichen Sportverbänden und Fachverbänden für seine einzelnen Abteilungen werden. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein bzw. seinen Abteilungen unmittelbar verbindlich.

**1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.**

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder sind: a) Erwachsene

b) Jugendliche von 11 bis 20 Jahren

c) Kinder unter 11 Jahren

d) Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

**2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen unter

Beifügung einer Einzugsermächtigung für den Vereinsgrundbeitrag und für die zu

Entrichtenden Abteilungsbeiträge. Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr. Der

Gesamtvorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb von 3 Monaten nach Eingang

schriftlich widersprechen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Ein

Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Recht zur Aufnahme von Mitgliedern kann der

Gesamtvorstand auf die Abteilungen delegieren. Der Aufnehmende erhält eine schriftliche

Bestätigung seiner Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es wird eine Aufnahmegebühr von 20,00 EURO ab dem 01.05.2006 erhoben.

**3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, außer im Todesfall, durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des

Gesamtvorstandes erklärt werden. Er wird frühestens zum Ende des Austrittsjahres wirksam.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Bestehende vorher eingegangene Verpflichtungen

gegenüber dem Verein bleiben durch den Austritt unberührt. Ein Mitglied scheidet außerdem

mit Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aus dem Verein aus.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

a) Wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als 3 Monate mit seinem fälligen

Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung die Beitragszahlung stunden oder teilweise oder ganz aufheben.

b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins.

c) Wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

d) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

**Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach b), c) oder d) wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Berufung an ein Mitglied des Ältestenrates einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit dann endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.**

## **§ 6 Beiträge**

**Von den Mitgliedern wird rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr und in den folgenden Jahren ein Grundbeitrag erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben. Hinzu kommen die jeweiligen Abteilungsbeiträge, die von den einzelnen Abteilungsversammlungen festgelegt werden. Falls ein Mitglied in mehreren Abteilungen angemeldet ist, müssen die Abteilungsbeiträge auch entsprechend mehrfach entrichtet werden. Darüber hinaus können noch Sonderbeiträge einzelner Abteilungen von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden.**

**Alle Abteilungsbeiträge und die Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Gewährung von Abteilungsbeitragsermäßigungen im Einzelfall liegt im Ermessen des Abteilungsvorstandes. Der Grundbeitrag kann nicht nachgelassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Grundbeitrages bzw. Abteilungsbeitrages befreit.**

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.**
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sämtliche Anträge müssen dem Vorstand 8 Tage vor einer Vorstandssitzung bzw. vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit 3/4 Stimmenmehrheit der jeweiligen Versammlung anerkannt werden.**
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der jeweiligen Ordnung zu benutzen.**

## **§ 8 Vereinsstrafen**

**Der Gesamtvorstand des Vereins kann bei einschlägigem Verhalten gegen Vereinsmitglieder Strafen verhängen.**

- 1. Ermahnungen oder Verwarnung**
- 2. Zeitweiliger Ausschluss von Übungsbetrieb bzw. Spielbetrieb**
- 3. Zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen, bei denen der Verein das Hausrecht hat.**
- 4. Ruhen der Mitgliedsrechte**
- 5. Ausschluss aus dem Verein.**

**Das Mitglied kann vorherige Anhörung verlangen.**

**Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser hat binnen 6 Wochen mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.**

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Gesamtvorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand
  4. die Abteilungsvorstände
  5. der Vereinsjugendausschuss
  6. der Ältestenrat.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder über 16 Jahren ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre, nach Möglichkeit in 1. Quartal, spätestens bis zum 30.06., vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in der örtlichen Presse und im Aushang am Sportheim des SC Union 08 Lüdinghausen e.V..

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Satzungsänderungen
2. Auflösung des Vereins
3. Änderung des Vereinszweck
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Ernennung von Ältestenratsmitgliedern
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
7. Bestätigung der jeweiligen Abteilungsvorstände
8. Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand dann einzuberufen, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit tritt nur ein, wenn sie durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt wird. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

Bei Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen nach dem jeweiligen Antrag durchgeführt werden. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die regelmäßigen Gegenstände der Beratungen sind:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. der Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
3. der Jahresabschluss, der Haushaltsplan und der Bericht der Rechnungsprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
6. die Wahl der Rechnungsprüfer
7. eventuelle Anträge.

Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen unter Leitung von der Gesamtversammlung gewählten Vereinsmitgliedes.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem: **Vorsitzenden  
dem 1. Und 2. stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Schatzmeister  
den Abteilungsleitern  
dem Sozialwart  
Sprecher des Beirates**

Dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Jugendausschuss.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Verhinderung kann der 1.Vorsitzende durch einen 2.Vorsitzenden und der Geschäftsführer durch den Schatzmeister vertreten werden.

## **§ 12 Wahl des Gesamtvorstandes**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf den Jahresversammlungen der Abteilungen bzw. auf dem Vereinsjugendtag.

Legt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder ist ein solches Mitglied länger als 3 Monate verhindert oder nimmt trotz Einladung an der Sitzung des Gesamtvorstandes nicht teil, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Wiederkehr des Amtsinhabers bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

Ein verhinderter Abteilungsleiter kann durch ein Abteilungsvorstandsmitglied stimmrechtlich vertreten werden. Dies gilt analog für die Jugendausschussvertreter.

**Aufgaben des Gesamtvorstandes:**

Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und regelt im Übrigen im Rahmen der Satzung alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

Der Gesamtvorstand kann sich im Ausnahmefall mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für bestimmte Aufgaben der Abteilungen und der Vereinsjugend für zuständig erklären, wenn das Interesse des Gesamtvereins es verlangt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte zugegen, hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine erneute Sitzung anzusetzen, wenn 2 Vorstandsmitglieder sie beantragen. Diese ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat der 1.Vorsitzende dem Gesamtvorstand binnen 14 Tage einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wesentliches ist in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

**Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.**

**Der Geschäftsführer führt den gesamten Geschäftsverkehr, soweit er den Gesamtverein betrifft. Er fertigt Protokoll bei der Mitgliederversammlung sowie bei Vorstandssitzungen.**

**Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, sofern es nicht von den Abteilungsschatzmeistern verwaltet wird. Er bewirtschaftet die Haushaltsmittel und überwacht das Geldwesen im Gesamtverein, sofern es dort nicht von den Abteilungsschatzmeistern verwaltet wird.**

**Der Sprecher des Beirates ist mit dem Beirat, dessen Mitgliedern vom Gesamtvorstand ernannt werden können, zuständig für die Beratung des Vorstandes in sportlichen, kulturellen und geselligen Belangen.**

**Der Sozialwart betreut die Mitglieder im Rahmen der Sporthilfe e.V.**

## **§ 14**

### **Geschäftsführender Vorstand**

**Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Gesamtführer und dem Schatzmeister.**

**Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben, soweit sie nicht aufgrund ihrer Bedeutung vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen oder soweit der Gesamtvorstand sie nicht vorbehalten hat. Er ist außerdem für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer eventuellen Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.**

**Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien im Verein beratend teilzunehmen.**

## **§ 15**

### **Abteilungen**

**Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Sportgruppen des Vereins eine Abteilung bildet. Jede Abteilung ist möglichst gegliedert in einen Erwachsenenbereich und einen Jugendbereich. Sie arbeiten eng zusammen.**

**Der Abteilungsvorstand wird mindestens alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände richtet sich nach den Gegebenheiten der einzelnen Abteilungen.**

**Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten von finanzieller Hinsicht selbstständig, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung bzw. Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verpflichtet.**

## **§ 16**

### **Vereinsjugend**

**Die Jugend des Vereins umfasst die Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Sie bildet und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Der Jugendausschuss ist gegen-über dem Gesamtvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsjugendausschüsse sind verantwortlich berichterstattungspflichtig gegenüber den Abteilungs-vorständen.**

**Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr über den Verein zufließenden Mittel.**

**Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese wird auf dem Vereinsjugendtag beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**

## **§ 17**

### **Ältestenrat**

**Dem Ältestenrat gehören an:**

- a) die Ehrenmitglieder**
- b) die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählten Mitglieder.**

**Ist die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates kleiner als 7, sind von der nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder zu wählen.**

**Der Ältestenrat ist zuständig als Berufungsinstanz bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und bei Vereinsstrafen. Die Beschlussfähigkeit des Ältestenrates richtet sich nach der des Gesamtvorstandes.**

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfer**

**Es werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.**

**Sofern Abteilungen eine eigene Kasse führen, muss diese von gewählten Kassenprüfern der Abteilung geprüft werden.**

**Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.**

## **§ 19**

### **Beschwerden**

**Beschwerden der Mitglieder sind mündlich oder schriftlich an den 1.Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zu richten. Die Einsendung über das Postfach des Vereins genügt. Der 1.Vorsitzende hat die Beschwerde auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zur Beratung vorzulegen.**

**Über die Beschwerde ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen Berufung beim Ältestenrat möglich.**

## **§ 20**

### **Haftpflicht des Vereins**

**Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften ihren Mitgliedern für Schäden aller Art und ihrem Wirkungsbereich, auch im Falle grober Fahrlässigkeit nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfallversicherung oder die Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.**

**Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm genutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.**

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss in der eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen.**

**Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lüdinghausen. Die Stadt Lüdinghausen hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.**